

Corona-Politik

Eingliederungshilfe auf
der Schattenseite
S.3

**Fünf Jahre
Lebenszeichen**

Angebot für viele Anlässe
in Leichter Sprache
S.15

CBP-Info

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.



**Rechtliche
Betreuung**
Schwerpunkt ab
S. 6

Liebe Leserinnen und Leser, wohl noch nie hat uns ein Thema so lange so fest im Griff gehabt und Fragezeichen vor alle Vorhaben gesetzt wie derzeit Covid-19. Dabei sind diejenigen, die schwere Krankheitsverläufe selbst durchgemacht oder in unmittelbarer Nähe erlebt haben, deutlich stärker verunsichert als jene, die nur über die Medien von der Krankheit wissen und ausschließlich die Alltagseinschränkungen wahrnehmen. Doch die Unberechenbarkeit der Krankheitsverläufe, die Tatsache, dass auch Jüngere heftig erkranken können, und die Risiken erheblicher Spätfolgen versetzen die, die mit der ersten Corona-Welle schwer zu kämpfen hatten, mit der aufkommenden zweiten Welle erneut in Schrecken.

Dennoch dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren, dass weiterhin große Aufgaben in der Behindertenhilfe anstehen: Die Rahmenver-

träge, die in den Bundesländern das Bundesteilhabegesetz umsetzen sollen, müssen den Geist der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) atmen. Das ist angesichts der sich abzeichnenden klammen Finanzlage der Länder und Kommunen eine noch größere Herausforderung als zu regulären Zeiten. Auch die Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen, die Arbeit an einer inklusiven Jugendhilfe und die Reform des Betreuungsrechts sind wichtige Themenfelder, an deren Diskussion unser Verband sich beteiligt.

Dabei verdient die Reform des Betreuungsrechts unsere hohe Aufmerksamkeit. Die Unterstützung und rechtliche Vertretung von Menschen mit Behinderung muss den Vorgaben insbesondere von Artikel 12 der UN-BRK entsprechen. Diese hat uns ja bereits verschiedentlich herausgefordert. Die Staatenberichtsprüfungen haben uns

aufgegeben, unsere Regularien dort zu überprüfen, wo sie für Menschen mit Behinderung zur Barriere werden. Das gilt auch für das deutsche Betreuungsrecht und die Bewertung der kürzlich vorgelegten Reformansätze. Der CBP befasste sich bereits früh mit der Umsetzung des Artikels 12: beim gemeinsamen Fachtag der Fachverbände „Assistenz neu verstehen! – Artikel 12 der UN-BRK“ 2012 oder im Reader zum CBP-Kongress 2014.

Unzureichend ist bisher vor allem die Praxis des Betreuungsrechts: Zu oft treffen Betreuer(innen) Entscheidungen für betreute Personen, ohne dass diese ausreichend unterstützt worden wären, für sich zu einer Willensbildung zu kommen. Gewiss: Im Alltag brauchen wir als Leistungserbringer für viele Situationen schnelle Sicherheit darüber, was für einen Menschen mit Behinderung getan werden soll. Immer, wenn jemand sich gar nicht äußern kann oder nicht in der Lage ist, die Konsequenzen von Entscheidungen abzuwägen, brauchen wir jemanden, der/die diese Aufgabe übernimmt, für die betreffende Person Entscheidungen zu treffen. Manche Situationen erfordern hierbei schnelle Entscheidungen, und dann bleibt die Befassung damit, was die betreute Person selbst will, zu schwach und hinter den Vorgaben von Selbstbestimmung deutlich zurück. Da ist es gut, dass die Reform des Betreuungsrechts der unterstützten Entscheidungsfindung eine eigene Bedeutung im Betreuungsprozess gibt. Als Verband von Leistungserbringern sind wir der Auffassung, dass die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung – die im besten Fall die Betreuung überflüssig macht – eine anspruchsvolle Leistung ist. Sie ist ähnlich hoch anzusetzen wie die Anforderungen an Beratungskräfte im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Versorgungsplanung am

Lebensende. Auch da wird verlangt, dass Beratungskräfte neben entsprechender Grundqualifikation Fortbildungen absolviert haben. Diese Leistung wird nur dann gut wirken können, wenn sie als eigenständige Fachleistung ausgestaltet wird. Das, zusammen mit der unbedingt erforderlichen Stärkung der Betreuungsvereine als qualitätssichernder Struktur in der Betreuungsarbeit, würde vieles zum Wohl der Menschen mit Behinderung verbessern. Damit würden rechtliche Betreuer(innen) und insbesondere auch die vielen Angehörigen, die als ehrenamtliche Betreuer(innen) eine unverzichtbare Aufgabe übernommen haben, die Unterstützung finden, die für eine gute rechtliche Betreuung notwendig ist.

Viele Anregungen beim Lesen wünscht

mit herzlichen Grüßen
Ihr




Johannes Magin
Vorsitzender des CBP
E-Mail: j.magin-cbp@kjjf-regensburg.de

Inhalt

3 Recht & Politik: Unzureichende Coronahilfen

Schwerpunkt: Rechtliche Betreuung

- 6 Betreuungsrechtsreform aus Sicht des Deutschen Vereins
- 8 CBP/BeB: Unterstützte Entscheidungsfindung sollte Fachleistung werden
- 10 Fachbeirat „Hilfen für Menschen mit Sinnesbehinderung“ zur Betreuungspraxis
- 12 Wille und Wohl des betreuten Menschen – ein Spannungsfeld
- 14 Wenn Bürokratie Betreuer an ihre Grenzen bringt – Erfahrungsbericht

15 Fünf Jahre „Lebenszeichen für den Alltag“

- 16 Aus dem Verband
- 20 Nachgedacht
- 20 Impressum

Menschen mit Behinderung blieben im Schatten der Corona-Politik

Die Politik ist mit ihren Corona-Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht gerecht geworden.



Genügend Schutzmittel sind das Mindeste, aber bei weitem nicht alles, was Menschen mit Behinderung und die Mitarbeitenden ihrer Einrichtungen in der Coronazeit brauchen.

Bild Pixabay/Klaus Hausmann

Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sind insbesondere in der Corona-Krise auf eine verlässliche medizinische Versorgung und umfassende soziale Unterstützung im Alltag angewiesen. Der Zugang zu Teilhabeleistungen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität im Alltag. Die Artikel 25 und 26 der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) garantieren allen Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen – die zum großen Teil zu den besonders Corona-vulnerablen Personen zählen – die Gesundheitsversorgung in derselben Qualität wie für andere Menschen. Ebenso wie Teilhabeleistungen, die speziell wegen der jeweiligen Behinderung oder psychischen Erkrankung erforderlich sind.

Den menschenrechtlichen Anforderungen wurde die Politik sowohl auf der Bundesebene als auch auf der Länderebene bisher nicht gerecht.

Die durch die Ausbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe verschärfte Situation stellte nicht nur die Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen, sondern auch die sie unterstützenden Einrichtungen vor enorme Herausforderungen. Tagesstrukturierende Angebote wie die Werkstätten für behinderte Menschen oder Tagesförderstätten waren aufgrund von Betretungsverboten teilweise gar nicht mehr verfügbar. Darüber hinaus waren die Bewohner(innen) von Wohneinrichtungen dazu angehalten, ihr Zuhause nicht zu

verlassen. Die Einrichtungen haben diese außerordentliche Herausforderung angenommen und es geschafft, die Begleitung von Menschen mit Behinderung in den Wohneinrichtungen fortzusetzen.

Nun stellt sich die Frage nach der Finanzierung von coronabedingten Mehraufwendungen. Dieser Beitrag konzentriert sich auf die Regelungen zur Finanzierung der Leistungen in Wohneinrichtungen und nicht auf sämtliche Leistungen in der Eingliederungshilfe.

Soziale Infrastruktur für Menschen mit Behinderung wurde vernachlässigt

Im bisherigen Corona-Gesetzgebungsverfahren standen eher ältere Menschen und die Aspekte der Finanzierung der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen im Mittelpunkt, nicht aber die Menschen mit Behinderung und die Leistungen zur Teilhabe. Das Krankenhausentlastungsgesetz regelt die finanzielle Sicherstellung der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen. Für die Leistungen zur Teilhabe fühlte sich der Bundesgesetzgeber bisher nicht zuständig und verwies auf die Länderzuständigkeit.

Angesichts der außerordentlichen Dimension der Pandemie und des mit ihr verbundenen behinderungsspezifischen Risikos sind die Erwartungen der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sowie der Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe groß, wenn es um die gesundheitliche Versorgung und coronakonforme Rahmenbedingungen für die Teilhabe geht. Zumal die Lockdown-Maßnahmen eine neue Realität geschaffen haben. Menschen mit Behinderung in Einrichtungen mussten aufgrund länderspezifischer Regelungen monatelang Kontaktverbote, Ausgangsbeschränkungen und Einrichtungsschließungen ertragen. Bei der Verteilung der zu knappen Schutzausrüstungen wurden anfangs die Krankenhäuser bevorzugt. Viele Einrichtungen für Menschen mit Behinderung arbeiteten zunächst ohne persönliche Schutzausrüstung.

Bund und Länder haben in der Corona-Krise mehr als 1,5 Billionen Euro für direkte Finanzhilfen, Bürgschaften und Kredite für Unternehmen gebilligt. Die Wohneinrichtungen jedoch wurden trotz mehrerer verbandlichen Interventionen in bisherigen Gesetzen nicht berücksichtigt, und eine Regelung zur Finanzierung der entstandenen Mehraufwendungen ist nicht in Sicht.

Für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, ihre Angehörigen und Mitarbeitende der Eingliederungshilfe bestand sehr lange kein Zugang zu Testungen. Der Fokus des Gesetzgebers liegt auch weiterhin nicht auf der Testung von Personen, die zur Risikogruppe gehören, sondern vielmehr auf der Testung beim konkreten Verdacht auf eine Covid-19-Infektion.

Krankenhausentlastungsgesetz – erster Schutzschirm im Gesundheitswesen

Mit dem Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz hat der Gesetzgeber den Bereich der Krankenhäuser, der Reha-Einrichtungen sowie der Einrichtungen des SGB XI unter einen Schutzschirm gestellt.

Das Ziel dieses Gesetzes war es, die medizinische und pflegerische Versorgung während der Coronakrise sicherzustellen, indem die Akutkrankenhäuser ihre Versorgung auf die Intensivbehandlung konzentrieren und Teile der Akutkrankenhausesversorgung auf Reha-Einrichtungen verlagern konnten. Der Schutzschirm sichert die Finanzierung der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wurden von diesem Schutzschirm nicht erfasst. Ähnliches hätte der Gesetzgeber jedoch vor dem Hintergrund der UN-BRK auch für die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe regeln müssen. Hinsichtlich der coronabedingten Mehraufwendungen besteht hier weiterhin grundlegender gesetzlicher Handlungsbedarf.

Verordnung zum Schutz der Versorgungsstrukturen – der zweite Schutzschirm

Das Bundesministerium für Gesundheit hat ferner eine Verordnung zum Schutz der Versorgungsstrukturen im Bereich der zahnärztlichen Versorgung, Heilmittelversorgung und Eltern-Kind-Leistungen vor Gefährdungen infolge wirtschaftlicher Auswirkungen der Sars-CoV-2-Epidemie erlassen. Es handelt sich um einen weiteren Schutzschirm im Gesundheitswesen nach dem Krankenhausentlastungsgesetz, mit dem das Bundesministerium für Gesundheit bereits die Krankenhäuser und die Altenhilfe-Einrichtungen unter einen Schutzschirm gestellt hatte. Die Verordnung gewährt unter anderem Ausgleichszahlungen an Zahnärztinnen und -ärzte, an Therapeut(inn)en (Heilmittelerbringer mit Zulassung nach § 124 SGB V) sowie Eltern-Kind-Leistungen, Frühförderung sowie die Unterstützung Medizinischer Zentren für Erwachsene mit Behinderung.

Die Verordnung berücksichtigt jedoch weiterhin viele Leistungen für Menschen mit psychischer Erkrankung und für Menschen mit Behinderung nicht oder nicht ausreichend. Der Schutzschirm des Bundesministeriums für Gesundheit ist zu eng gefasst und lässt Menschen mit psychischer Erkrankung und Menschen mit Behinderung im Stich.

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – Schutzschirm für die soziale Infrastruktur

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) gilt bis zum 31. Dezember 2020; es regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Sars-CoV-2- (kurz: Corona-) Krise. Im Falle des Wegfalls der Einnahmen beziehungsweise eines Rückgangs von Einnahmen sollen die Leistungsanbieter im Bereich der sozialen Infrastruktur Zuschüsse aus Bundesmitteln über zuständige Leistungsträger erhalten.

Der Umfang der Zuschüsse nach § 3 SodEG ist aus der Perspektive der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe weiterhin unzureichend. § 3 SodEG regelt eine Fortzahlung der Entgelte in Höhe von bis zu 75 Prozent des bisherigen Monatsdurchschnitts des Leistungsanbieters. Die Deckelung der Zuschüsse auf

75 Prozent führt zu einem Finanzierungsdefizit von 25 Prozent bei gemeinnützigen Leistungserbringern, weil sie weiterhin 100 Prozent des Personals zu finanzieren haben.

Diese Deckelung der Zuschüsse bei gemeinnützigen Trägern, die wegen des Gebotes der zeitnahen Mittelverwendung die Rücklagen nur zeitlich und der Höhe nach begrenzt bilden können, ist nachvollziehbar. Eine Gewinnerzielung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Aus diesem Grunde fehlen allerdings nennenswerte Rücklagen und Liquiditätsreserven, um die 25 Prozent Einnahmeausfall von Leistungsentgelten zu finanzieren. Der Bestand von gemeinnützigen Leistungserbringern und damit der sozialen Infrastruktur ist daher weiterhin bedroht.

Dringend: Kostenübernahme coronabedingter Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe

Seit März 2020 werden die Mehrkosten für Sachkosten (Schutzausrüstung, Masken, Desinfektionsmittel) und Personalkosten (durch die ganztägige Betreuung zu den Zeiten, in denen sich die Menschen tagsüber nicht in Tagesförderstätten, Schulen, Kitas oder Werkstätten aufhalten beziehungsweise aufgehalten haben) von Leistungserbringern in Wohneinrichtungen finanziert. Es handelt sich um beträchtliche Beträge, die seit fast sechs Monaten im Einzelfall auch fast eine Million Euro betragen und die wirtschaftliche Existenz von Trägern von Wohneinrichtungen gefährden. Die Refinanzierung der Mehraufwendungen ist bundesweit weiterhin nicht geklärt. Entsprechend brauchen die Träger von Wohneinrichtungen dringend eine bundeseinheitliche Regelung zur Übernahme der Mehraufwendungen im SGB IX.

Nach § 150 Absatz 2 SGB XI werden ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen die ihnen infolge des Coronavirus Sars-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen ebenso erstattet wie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden. Eine vergleichbare Regelung für die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe fehlt bisher, und die Leistungsträger der Eingliederungshilfe haben zwar in drei Bundesländern ein Verfahren beschrieben, jedoch keine Festlegungen zum Umfang der Kostenerstattungen getroffen. Das Verfahren ist nicht transparent.

Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen sind wie viele andere soziale Einrichtungen systemrelevant für die staatliche Daseinsvorsorge. Sie haben die enormen Herausforderungen in der Pandemie angenommen und die Unterstützung der Menschen mit Behinderung trotz aller Widrigkeiten sichergestellt. Ihrem vergleichbaren Sicherstellungsauftrag sind die Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich der Erstattung von coronabedingten Mehraufwendungen noch nicht nachgekommen. Es sind daher vergleichbare bundeseinheitliche Regeln erforderlich wie bei den Leistungsträgern der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), die für den Bereich der Eingliederungshilfe nicht gelten.

Die Leistungserbringer, die ihre Leistungen trotz der Pandemie weiterhin gewährleisten – wie zum Beispiel regelmäßig besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung oder Notbetreuungen in Tagesförderstätten oder Förderkindergärten sicherzustellen –, dürfen nicht länger auf etwaige spätere Vertragsanpassungen verwiesen werden. Fast sechs Monate sind vergangen, und die Anpassungen wurden nicht vorgenommen.

Erschwerend kommt bei den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe hinzu, dass die Liquiditätsausstattung durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gegenwärtig bereits äußerst angespannt ist. Die Pandemie führt zu einer Existenzbedrohung der systemrelevanten Leistungserbringer für Menschen mit Behinderung, weil sie die entstehenden Mehrkosten nicht auf Dauer aus eigenen Mitteln erbringen können. Eine Rechtsgrundlage für die Erstattung von Mehrkosten besteht nicht, weil bisher ausschließlich die vor der Pandemie vereinbarten Vergütungen erstattet werden.

Es müssen auch für Dienste und Einrichtungen – die ihre Leistung trotz der Pandemie weiter erbringen und entsprechende Mehrkosten haben – bundeseinheitliche Regelungen zum Schutz der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen gefunden werden. Der Verweis auf die Landesebene hat bisher keine Ergebnisse gebracht.

Im SGB IX muss geregelt werden, dass die Träger der Eingliederungshilfe diejenigen zusätzlichen Kosten zu erstatten haben, die für außerordentliche Maßnahmen erforderlich sind, um die Versorgung von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und durch ambulante Dienste während des Bestehens der epidemischen Lage nach dem Infektionsschutzgesetz in der gebotenen Weise sicherzustellen.

Herausforderungen durch das Bundesteilhabegesetz bestehen unter schwierigen Umständen weiter

Die neue rechtliche Verortung von Teilhabeleistungen durch das Bundesteilhabegesetz ist bisher nicht erfolgt. Erst durch die Umsetzung der neuen Verfahrensformen einschließlich der Anwendung der neuen Instrumente kann sie ihre Wirkungen auf die Bedarfsdeckung der Menschen mit Behinderung entfalten. Allerdings sind die Verfahren und die Bedarfsermittlung in Zeiten von Corona beeinträchtigt. Für die Leistungserbringer bedeutet die Anpassung der Leistungsangebote und der Teilhabekonzepte sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen somit auch weiterhin eine große Herausforderung.

Die Schutzschirme müssen weiterentwickelt werden, damit die individuelle Unterstützung von Menschen mit psychischer Erkrankung gewährleistet werden kann und gleichzeitig umfassende Leistungsssettings erbracht und finanziert werden können.

Janina Bessenich

CBP-Geschäftsführerin/Justiziarin

Kontakt: janina.bessenich@caritas.de

Betreuungsrecht auf Augenhöhe

Im Folgenden ein Überblick¹ über die Reformvorschläge des Bundesjustizministeriums (BMJV) aus der Sicht des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Zentrales Ziel der aktuellen Reform des Betreuungsrechts soll die bessere Verwirklichung der Zugangsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)² sein: durch qualitative Verbesserung rechtlicher Betreuung in der Anwendungspraxis, durch Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen und durch die gesetzliche Sicherstellung einer besseren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes.³ Diese Schwerpunktziele hat sich das BMJV gesetzt und im Juni dieses Jahres einen knapp fünfhundertseitigen Referentenentwurf vorgelegt.⁴ Zahlreiche Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB-E), die Einführung eines neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) und einzelne Neuregelungen in den Sozialgesetzbüchern (SGB I, IX und X) werden darin vorgeschlagen. Sie basieren zum großen Teil auf den Ergebnissen eines umfassenden partizipativen Austauschs im Vorfeld der Reform. Im Rahmen eines breit angelegten Diskussionsprozesses hatte das BMJV die verschiedenen Akteure und Expert(inn)en des Betreuungswesens sowie die betroffenen Menschen selbst zu Rate gezogen und gebeten, die ihnen wesentlichen Anliegen einzubringen.⁵

Unterstützungsbedürftige Menschen werden im gesamten Verfahren einbezogen

Es fällt auf, dass die vorgelegte grundlegende Neustrukturierung und Modernisierung des Betreuungsrechts viel Wert auf Klarheit legt und die jeweils betroffenen Akteure des Betreuungswesens an für sie leicht

zuzuordnenden Stellen im Gesetz angesprochen werden. So enthält das neue BtOG einzelne Kapitel für Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine, ehrenamtlich und beruflich Betreuende. Dem Ziel, unterstützungsbedürftige Menschen während des gesamten Verfahrens kontinuierlich einzubeziehen, kommt der Entwurf einen guten Schritt näher: Bei der Entscheidung über die Bestellung einer rechtlichen Betreuerin oder eines Betreuers, bei der konkreten Auswahl einer geeigneten Person und der Führung der Betreuung, bei den Inhalten des Jahresberichts und der Kontrolle betreuereischer Tätigkeit sind Maßnahmen zur Beteiligung und Information vorgesehen.

Die gesetzliche Klarstellung, dass rechtliche Betreuung in erster Linie Unterstützung und Beratung bei der Entscheidungsfindung und der informierten Wahrnehmung der eigenen Interessen des/der Betroffenen sein soll – und nur als Ultima Ratio eine Stellvertretung in Betracht kommt –, verankert die Forderungen aus Art. 12 UN-BRK deutlicher.⁶ Die Betonung des Vorrangs der Wünsche unterstützungsbedürftiger und betreuter Personen ist zudem so platziert, dass die Beachtung dieser Wünsche zum Maßstab nicht nur für das Handeln rechtlich Betreuender werden kann, sondern bereits zum Maßstab für die Frage der Eignung eines Betreuers oder einer Betreuerin.⁷

Die auch in Zukunft gegenüber der Berufsbetreuung vorrangige ehrenamtliche Betreuung⁸ soll qualitativ gestärkt werden, indem das künftige Gesetz bessere Möglichkeiten der Information und der Anbindung an Betreuungsvereine für ehrenamtliche rechtliche

Kernanliegen der Reform ist das Stellen und Beantworten der Frage: Was möchte die betreute Person?



Bild DCV/KNA, Harald Oppitz

Betreuer(innen) vorsieht.⁹ Diese Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -steigerung sollen das Ehrenamt zugleich attraktiver machen und dadurch stärken. Ebenso sollen die Betreuungsvereine, die für die Gewinnung ehrenamtlich Betreuender sowie für deren Beratung, Fortbildung und Unterstützung zuständig sind, in ihrer Position und Existenz gestärkt werden, indem ihre Aufgaben künftig gesetzlich definiert werden und damit einhergehend ihre bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln gesichert wird.¹⁰

Örtliche Betreuungsbehörde ist zentrales Element

Auf die örtliche Betreuungsbehörde legt der Reformentwurf einen noch stärkeren Fokus als bisher. Ihre Position als zentrales und verbindendes Glied im Betreuungswesen wird weiter ausgebaut. Die örtliche Betreuungsbehörde soll künftig Stammbehörde sein und rechtliche Betreuer(innen) an ihrem Geschäfts- oder Wohnsitz bundeseinheitlich registrieren.¹¹ Regelmäßige Nachweise der Eignung (Führungszeugnis, Sachkundenachweis etc.) sollen dort vorzulegen und zu überprüfen sein.¹² Um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes weiter zu forcieren, sieht der Referentenentwurf vor, das Ziel der Betreuungsvermeidung ausdrücklich als Aufgabe der Betreuungsbehörde im Gesetzestext zu benennen und sie zu verpflichten – gerade im Vorfeld rechtlicher Betreuung –, nicht nur Beratungs-, sondern auch Unterstützungsangebote bereitzustellen.¹³ Sie soll darüber hinaus mit dem neu einzuführenden Instrument der „erweiterten Unterstützung“ betroffenen Personen ein temporäres Fallmanagement anbieten, wenn „andere Hilfen“ zwar nicht greifen, eine Betreuung aber gegebenenfalls mit dieser ausgeweiteten betreuungsbehördlichen Unterstützung noch abgewendet werden kann.

Auch die Sozialgesetzbücher sollen in Zukunft klarstellende und ergänzende Regelungen enthalten, von denen eine betreuungsvermeidende Wirkung erhofft wird: die Klarstellung, dass rechtliche Betreuung nicht zur Versagung sozialer Rechte führen darf¹⁴, die Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde ergänzend zur bereits bestehenden umgekehrten Pflicht¹⁵ sowie die Beteiligung der Betreuungsbehörde am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.¹⁶

Die Umsetzung dieses neuen Rechts wird bei allen Akteuren sorgfältig vorzubereiten und zu begleiten sein. Eine Wirksamkeit zu Gunsten der Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen setzt voraus, dass die vorgesehenen Regelungen Eingang in den Arbeitsalltag aller betroffenen Akteure finden und dass es zur Selbstverständlichkeit wird, betroffene Menschen im gesamten Verfahrensverlauf ernst zu nehmen und ihnen eine Begegnung und Beteiligung auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Anja Mlosch

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Kontakt: mlosch@deutscher-verein.de

Anmerkungen

1. Der Artikel will lediglich einen groben Überblick über die Reformvorschläge des BMJV geben – ohne Anspruch auf Vollständigkeit.
2. Art. 12 Abs. 3 UN-BRK: „Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“
3. Vgl. SCHNELLENBACH, A., NORMANN-SCHEERER, S., LOER, A. in: *Betreuungsrechtliche Praxis* 4/2020, S. 119 ff.
4. Referentenentwurf des BMJV: „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.“ Download: <https://bit.ly/36jgZHx>
5. Abschluss des Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ am 28. November 2019. Download: <https://bit.ly/3jg7Umv>
6. Vgl. §§ 1821, 1823 BGB-E.
7. Vgl. § 1816 Abs. 1 BGB-E.
8. Vgl. § 1816 Abs. 5 BGB-E.
9. Vgl. §§ 10, 15 BtOG-E sowie § 1816 Abs. 4 BGB-E.
10. Vgl. §§ 15, 17 BtOG-E.
11. Vgl. §§ 2 Abs. 4, 24 BtOG-E.
12. Vgl. § 25 BtOG-E.
13. Vgl. § 8 Abs. 1 BtOG-E.
14. Vgl. § 17 Abs. 4 S. 2 SGB I-E.
15. Vgl. § 17 Abs. 4 S. 1 SGB I-E.
16. Vgl. § 22 Abs. 5 SGB IX-E.

Der Referentenentwurf zur Reform des Betreuungsrechts in Leichter Sprache

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu seinem Referentenentwurf zur Reform des Betreuungsrechts eine Erklärung in Leichter Sprache veröffentlicht. Darin wird leicht verständlich erläutert, wen das Gesetz betrifft, warum die Reform wichtig ist und welche Änderungen vorgenommen werden sollen. Auch

wird deutlich gemacht, welche Ziele der Entwurf verfolgt: Das neue Gesetz soll die betreute Person in den Mittelpunkt stellen und ihre Selbstständigkeit fördern.

Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3igAlzg>

Unterstützte Entscheidungsfindung sollte eine Fachleistung sein

Der CBP hat gemeinsam mit dem BeB eine Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts abgegeben. Darin wird ein Modell zur unterstützten Entscheidungsfindung als Assistenzleistung in der Eingliederungshilfe entwickelt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat im Sommer einen Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgelegt.

Der Referentenentwurf sieht vor allem die Neufassung der zentralen Normen des Betreuungsrechts zu den Aufgaben und Pflichten der betreuenden im Verhältnis zur betreuten Person und zu den Befugnissen des/der Betreuenden im Außenverhältnis vor. Dadurch stärkt der Entwurf das „Unterstützungsprinzip“ nach Artikel 12 UN-BRK, bei dem der Wille des/der Betreuten im Vordergrund steht und nicht wie bei der ersetzenden Entscheidung das objektive Wohl des/der Betreuten.

Der Referentenentwurf beschreibt die rechtliche Betreuung als Unterstützung der betreuten Person bei der rechtlichen Besorgung ihrer Angelegenheiten mit der Möglichkeit der Vertretung. Eine zivilrechtliche Vertretung soll nur stattfinden, soweit sie erforderlich ist. Der Entwurf regelt zudem, dass die Wünsche des/der Betreuten Vorrang vor einer Vertretung haben und der Maßstab für das Handeln des/der Betreuenden sind. Betreuende haben folglich die Pflicht, die Wünsche der Betreuten festzustellen und umzusetzen. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, zum Beispiel bei einer Vermögensgefährdung.

Das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten stärken

Aus Sicht des CBP besteht im Hinblick auf die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung die Sorge, dass dieses Instrument wenig Anwendung in der Praxis finden könnte. Das Recht der Betreuung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch historisch gewachsen und vom Grundsatz des stellvertretenden Handelns geprägt. Eine Verankerung der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung ist damit rechtssystematisch schwer vereinbar und dem System fremd. Dies zeigt sich auch in der konkreten Umsetzung, denn die unterstützte Entscheidungsfindung müsste bereits seit Ratifizierung der UN-BRK vor mehr als zehn Jahren im Betreuungsrecht zur Anwendung kommen. Das heißt, die Betreuten müssten bereits jetzt im Rahmen der unterstützenden Entscheidungsfindung auf tatsächlicher Ebene im Prozess der Entscheidungsfindung von ihren Betreuenden unterstützt werden.

In der Praxis findet jedoch oftmals keine unterstützte Entschei-

nungsfindung statt, und es gibt im Rahmen der Betreuungsführung erhebliche Umsetzungsprobleme und -defizite. Für betroffene Menschen wirken sich diese Defizite in der Umsetzung genauso wie gesetzliche Defizite aus. Sie führen dazu, dass das Selbstbestimmungsrecht beschränkt wird. Daher ist es dem CBP ein wichtiges Anliegen, dass die Reform und die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts nicht nur eine Reform auf dem Papier wird. Sie soll für die Betreuten zu spürbar mehr Selbstbestimmung und Autonomie führen. Die unterstützte Entscheidungsfindung ist aus Sicht des CBP ein Teil von sozialer Arbeit. Daher hat der CBP gemeinsam mit dem Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. (BeB) im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses ein Modell vorgeschlagen, in dem die unterstützte Entscheidungsfindung im sozialen Hilfesystem verankert wird. Die Leistung wird dadurch von den Vorschriften über die rechtliche Betreuung, die als Ultima Ratio das Instrument des stellvertretenden Handelns beinhaltet, getrennt.

Unterstützte Entscheidungsfindung als Assistenzleistung

Dem durch den CBP und den BeB präferierten Modell liegt der Gedanke zugrunde, dass beim Großteil der rechtlich Betreuten eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, so dass Leistungen aus der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden können. Die Eingliederungshilfe regelt den Leistungstatbestand der Assistenzleistung in § 78 SGB IX. Assistenzleistungen dienen dem Ziel der selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Die einzelnen Leistungen sind in § 78 Abs. 1 S. 2 SGB IX konkretisiert und durch Beispiele dargestellt (Haushaltsführung, Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung und Sicherstellung der Wirksamkeit ärztlicher sowie ärztlich verordneter Leistungen).

Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zum Bundesteilhabegesetz betont, dass es bei diesem neuen Leistungstatbestand nicht um neue Leistungen gehen soll, sondern um solche, die im bisherigen Recht in der Hilfe zum selbstbestimmten Leben im betreuten Wohnen oder im Rahmen des offenen Leistungskatalogs beziehungsweise in den Hilfen zur Teilhabe geregelt wurden.

Die tatsächliche Ausgestaltung der Assistenzleistung ist Gegenstand des Teilhabepplans, auf dessen Grundlage Leistungsberechtigte über die konkrete Gestaltung entscheiden sollen. In der Eingliederungshilfe könnte die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung als Fachleistung in § 78 SGB IX verankert werden, zum Beispiel als „rechtliche Assistenz“. Mit Blick auf die Vorgaben des § 12 Abs. 3 UN-BRK geht es um eine Assistenzleistung, die vor allem das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung bestmöglich wahrt. Diese „rechtliche Assistenz“ würde Menschen mit Behinderung soweit wie möglich zum Treffen eigener Entscheidungen und der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit befähigen. Dies setzt sowohl eine Inhaltsvermittlung als auch eine kommunikative Verständigung voraus, im Rahmen derer die Wünsche und Präferenzen der Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankung identifiziert werden.

Die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und die Umsetzung des Art. 12 UN-BRK kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten dieselbe Sprache sprechen und beeinträchtigungsbedingte Bedarfe fachgerecht berücksichtigt werden, zum Beispiel durch das Dolmetschen in die Gebärdensprache, in Leichte Sprache oder durch elektronische Kommunikationshilfen. Dieses hohe Maß an Fachlichkeit wird auch regelmäßig benötigt, um die Betroffenen individuell mit ausreichend Kenntnis und Erfahrung auszustatten und eine selbstbestimmte, autonome Entscheidung überhaupt erst zu ermöglichen.

Eine solche Assistenzleistung wäre eine sehr persönliche, kontinuierliche und umfassende Unterstützung, die die Bestellung einer rechtlichen Betreuung unter Umständen nicht erforderlich macht oder zumindest ihr Wirken auf ein Minimum beschränkt. Eine Assistenz würde den Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung bestärken und ihn befähigen, eigene Entscheidungen im Rechtsverkehr zu treffen. Dafür sollte die Assistenz die Vorstellungen, Ideen und Wünsche des/der Betreuten im Hinblick auf mögliche Handlungsoptionen ermitteln und beispielsweise in einem Gespräch die verschiedenen Entscheidungsalternativen aufzeigen und die Vor- und Nachteile der Entscheidungsalternativen abwägen. Der Prozess benötigt Zeit und ein vertrauensvolles Miteinander. Da die Assistenz den Menschen in der Regel ohnehin eng begleitet, würde die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Übrigen befördert werden.

Die Leitgedanken des Zivilrechts und die fachliche Ausrichtung der rechtlichen Betreuung sind für die beschriebene Unterstützung bei der Entscheidungsfindung aus den genannten Gründen nur bedingt geeignet. Im Betreuungsrecht selbst wäre nur die rechtliche Betreuung mit dem Instrument des stellvertretenden Handelns geregelt. Wichtig wäre, in dem Modell sicherzustellen, dass das System des Betreuungsrechts und die unterstützenden Hilfesysteme des Sozialrechts so gut verzahnt sind, dass die/der rechtlich Betreuende aufgrund der engen Kooperation zwischen ihr/ihm und dem unterstützenden Hilfesystem bei ihrer/seiner Entscheidung über den

vorausgegangenen unterstützten Entscheidungsprozess gut informiert ist.

Die Wünsche der Betreuten sind zentraler Maßstab

Auch im Rahmen der als letztes Mittel (Ultima Ratio) einzusetzenden rechtlichen Betreuung ist eine nochmalige Überprüfung ihrer Erforderlichkeit notwendig. Der Vorschlag, die rechtliche Betreuung und die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung nach dem hier vorgestellten Modell zu trennen, bedeutet nicht, dass wesentliche Grundgedanken zur Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung, die in dem Referentenentwurf vorgeschlagen werden, entbehrlich oder zu vernachlässigen wären. Auch und gerade nach diesem Regelungsmodell ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wünsche der/des Betreuten bestimmender Maßstab des Betreuungsrechts sind, an die die rechtliche Betreuung gebunden ist, dass die rechtliche Betreuung bei Betreuer(innen)bestellung und Betreuungsführung stets eng am Grundsatz der Erforderlichkeit auszurichten ist und die Betreuten in allen Stadien des Verfahrens zentral zu beteiligen sind.

Für die Fachleistung „rechtliche Assistenz“ müssen professionelle Qualitätsstandards und Mechanismen entwickelt werden, die Konzepte und Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung beschreiben und identifizieren sowie ein Instrument zur Selbstevaluation bestimmen. Selbstverständlich müssten bei der Fachleistung „rechtliche Assistenz“ ebenfalls die Wünsche des Menschen Maßstab für das Handeln sein. Gleichzeitig müssten andere Unterstützungsregelungen beispielsweise in § 67 SGB XII erweitert werden, damit auch für Betreute, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, eine unterstützte Entscheidungsfindung vor der Betreuer(innen)bestellung sichergestellt ist.

Trennung von rechtlicher Betreuung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

Zusammengefasst schlagen CBP und BeB also ein Modell vor, das den Kernbereich der rechtlichen Betreuung von der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung trennt. Die unterstützte Entscheidungsfindung ist mit ihren hohen Anforderungen an die Kommunikation und Wissensvermittlung und dem Gedanken der Ausübung von Assistenz eine Leistung, die klassischerweise dem sozialrechtlichen Hilfesystem zuzuordnen und dort zu verorten ist. Nach Auffassung von CBP und BeB wäre es daher sinnvoll, die bestehenden Leistungssysteme wie die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen so zu erweitern, dass die Unterstützungsleistung bei der Entscheidungsfindung in diesem Rahmen erbracht werden kann. Die ureigene rechtliche Betreuung mit dem Instrument des stellvertretenden Handelns verbleibt in den zivilrechtlichen Vorschriften zum Betreuungsrecht.

Tatjana Sorge

Juristische Referentin, CBP-Geschäftsstelle

Kontakt: tatjana.sorge@caritas.de

„Wer versteht meine Bedürfnisse – gibt meinen Interessen eine Stimme?“

Alltagspraxis der rechtlichen Betreuung: hier eine Momentaufnahme aus dem CBP-Fachbeirat „Hilfen für Menschen mit Sinnesbehinderung“, mit Beispielen in Kursivschrift.

Eine Betreuung, die bestellt wird, um behinderungs- oder krankheitsbedingte Defizite durch stellvertretendes Handeln zu kompensieren, ist laut § 1901 Abs. 2 und 3 BGB verpflichtet, den Willen und die Wünsche des betreuten Menschen zu realisieren. Sie darf also nicht über seinen Kopf hinweg ersetzend handeln. Wie sieht dies aber in der Praxis aus? Wie werden die Betreuten bei Entscheidungen einbezogen? Wie können sie ihre Wünsche und Bedürfnisse einbringen? Sind nicht gerade auch Menschen mit einer Hörbehinderung und zusätzlichen komplexen Einschränkungen der „Willkür“ der gesetzlichen Betreuung ausgeliefert?

Menschen mit Hörbehinderung im kommunikativen Abseits

Betreute mit einer Hörbehinderung sind auf Gebärdensprache angewiesen. Die Erfahrung zeigt aber, dass sehr wenige Berufsbetreuer(innen) diese Form der Kommunikation beherrschen. Daher ist ein intensives und vertrauensvolles Gespräch nur möglich, wenn ein/e Sprachmittler(in) oder ein/e Gebärdensprachdolmetscher(in) hinzugezogen wird. Einer spontanen und bedarfsorientierten Unterstützung durch die Betreuung sind hier schon organisatorische Grenzen gesetzt, da nicht ausreichend Gebärdensprachdolmetscher(innen) zur Verfügung stehen und es keinen Anspruch auf Refinanzierung der Dolmetschkosten gibt. Kontakte und Gespräche müssen daher langfristig vereinbart und geplant werden.

Ein junger Mann mit einer Hörbehinderung ist auf die Gebärdensprache angewiesen. Da er zusätzlich eine kognitive Beeinträchtigung hat, besitzt er einen eingeschränkten Wortschatz und eine eingeschränkte Schriftsprachkompetenz. Nach dem Auszug aus dem Elternhaus ins ambulant begleitete Wohnen soll für ihn eine rechtliche Betreuung eingesetzt werden. Während des Verfahrens zu deren Einrichtung – persönliche Anhörung des Betroffenen vor Gericht nach § 68 FGG (Freiwillige-Gerichtbarkeits-Gesetz), bei der persönlichen Befragung für den zu erstellenden Sachbericht der zuständigen Behörde nach § 68a FGG sowie für die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens nach § 68b FGG – werden die Kosten für den notwendigen Gebärdensprachdolmetscher durch das Gericht übernommen. Da es keine/n rechtlich Betreuende(n) mit Gebärdensprachkompetenz im regionalen Umkreis gibt, wird ein rechtlicher Betreuer ohne diese Kompetenz bestellt. Möchte dieser Betreuer für Gespräche mit seinem Betreuten eine(n) Gebärdensprach-

dolmetscher(in) hinzuziehen, muss er diese Kosten über die monatliche Betreuungspauschale finanzieren, eine Erstattung ist nicht vorgesehen. Somit werden die Gespräche zwischen dem rechtlichen Betreuer und dem Betreuten entweder schriftlich durchgeführt, oder die Assistenten aus dem Begleiteten Wohnen werden als Kommunikationshilfe hinzugezogen.

Kommt zu der Hörbehinderung noch eine kognitive und weitere Einschränkungen hinzu, sind die kommunikativen Möglichkeiten sehr eingeschränkt. Die Gebärden- und die Schriftsprache werden häufig nur rudimentär beherrscht, und die Willensäußerungen dieses Personenkreises muss aus dem Verhalten im Alltag erschlossen werden.

Einer Berufsbetreuung fehlt das Miterleben im Alltag

Wie soll ein Berufsbetreuer wissen, dass seine Betreute (Hörbehinderung, Sehbehinderung, mittelgradige Intelligenzminderung, Verhaltensauffälligkeiten) den Kontakt zu Tieren liebt? Dass das Angebot des heilpädagogischen Reitens das Highlight in ihrem Wochenablauf ist – wenn er nicht das Lachen erlebt, wenn sie auf dem Pferd sitzt, wenn er nicht selbst miterlebt, wie entschlossen und freudig seine Betreute den Weg zum Reitstall zurücklegt? Bei den Besuchen ist seine Betreute dagegen sehr still und zurückgezogen, nimmt kaum Kontakt zu ihm auf. Das hängt sicherlich damit zusammen, dass beide keine gemeinsame Kommunikationsbasis haben, denn die junge Frau beherrscht kaum Gebärden, kann nicht schreiben und ist auch nur bedingt in der Lage, sich über Methoden der unterstützten Kommunikation zu äußern.

Wenn eine Berufsbetreuung sich ein objektives Bild von den Bedürfnissen machen und sich dabei nicht auf die stellvertretenden Äußerungen der begleitenden Personen – seien es Angehörige oder Mitarbeitende einer Einrichtung – verlassen möchte, muss sie vermehrt die Betreuten im Alltag erleben. Die Tatsache, dass als Zeitbudget für die beruflich ausgeübte Betreuung im Durchschnitt nur 3,2 Stunden pro Klient(in) und Monat vorgesehen sind (§ 5 VBVG – Vormünder- und Betreuer-Vergütungsgesetz), schafft keinen Anreiz für einen intensiveren und personenzentrierteren Betreuungsprozess.

Eine 45-jährige Frau hat neben der Hörbehinderung einen atypischen Autismus. Für sie ist es sehr wichtig, dass sie immer denselben Tagesablauf hat. Störungen oder Änderungen bei den Bezugspersonen

Bild DCV/KNA, Harald Oppitz



So soll es sein:
Der Betreute ist
am Drücker.

führen bei ihr zu Irritationen und autismspezifischen Verhaltensauffälligkeiten. Sie beherrscht nur einen auf Alltagsgebärden beschränkten Grundwortschatz in der Gebärdensprache. Aufgrund ihres Autismus fällt es ihr aber sehr schwer, anderen Menschen, die sie noch nicht so gut kennt, ins Gesicht und auf Gebärden zu schauen. Somit ist eine Kommunikation mit ihr fremden Personen über einen längeren Zeitraum nur über dritte Personen möglich, die sie gut kennt. Sie kann erst Blickkontakt aufnehmen, wenn sie sich an eine Person gewöhnt und Vertrauen gefasst hat. Wenn sie sich unwohl in einer Situation fühlt, steht sie plötzlich auf und verlässt den Raum. Ein Zwischenschritt im Aufbau von Vertrauen ist eine schriftliche Kommunikation, die aber aufgrund ihrer Hörbehinderung und des atypischen Autismus eingeschränkt ist und viel Zeit benötigt.

Ungeachtet der hohen Verantwortung und komplexen Aufgabenstellung ist der Zugang zur beruflichen Betreuungstätigkeit weitgehend ungeregelt. Nach bestehender Gesetzeslage kann jede erwachsene Person als Berufsbetreuung eingesetzt werden. Für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit als Berufsbetreuung gibt es keine berufsrechtlich definierten Zugangskriterien, es gibt weder ein eindeutiges Berufsbild noch eine besondere Qualifikation. Bei der im voranstehenden Beispiel skizzierten Zielgruppe sollte – neben den Kenntnissen in den verschiedenen Rechtsbereichen, Sozialmedizin, Psychologie etc. – ebenso folgendes Fachwissen Voraussetzung sein: eine Gebärdensprachekompetenz, die mindestens das Sprachniveau B1 umschließt, Wissen um die Gehörlosenkultur und die Sozialisation von Menschen mit Hörbehinderung, um Auswirkungen einer Hörbehinderung in Kombination mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung, aber auch Kenntnisse über Selbsthilfeverbände und die bestehenden Netzwerke. Folgendes Beispiel zeigt deutlich auf, wie fehlende Fach-

lichkeit zu „gut gedachten“, doch ungeeigneten Entscheidungen führen kann:

Das sehr schmucklos und spartanisch möblierte Zimmer eines jungen Mannes mit Hörbehinderung, mittelgradiger Intelligenzminderung und massiver Auto- und Fremdaggression ist kein Zeichen für eine unzureichende Begleitung durch die Mitarbeitenden der Einrichtung. Die geringen Reize und die klaren Strukturen tragen zur Beruhigung, zur psychischen Entspannung und zur Verminderung der Verhaltensauffälligkeiten bei. Die gut gemeinten Versuche der Betreuung, Anschaffungen zur wohnlicheren Gestaltung des Zimmers einzufordern und umzusetzen, lösen bei dem jungen Mann immer wieder Spannungen und Aggressionen aus.

Wie soll eine Berufsbetreuung ohne fachliches Wissen das Verhalten richtig deuten?

Mit dem Bundesteilhabegesetz werden die individuellen Interessen, Wünsche und Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung mehr in den Mittelpunkt gerückt. Um aber von den gestärkten Rechten zur Selbstbestimmung, Mitwirkung und Gestaltung Gebrauch machen zu können, bedürfen gerade Menschen mit Hörbehinderung und zusätzlichen komplexen Einschränkungen der Unterstützung ihrer rechtlichen Betreuung.

Die vermehrten Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte der Menschen mit Behinderung haben die Aufgaben der Betreuung aber deutlich aufwendiger gemacht. Viele Angehörige fühlen sich mit den neuen Regelungen und Vorgaben überfordert und geben die Betreuung vermehrt in die Hände einer Berufsbetreuung. Somit löst das Bundesteilhabegesetz indirekt eine beängstigende Entwicklung aus. Vor allem Menschen mit einer Hörbehinderung und zusätzlichen komplexen Einschränkungen könnten zukünftig der „Willkür“ fremder Personen ausgeliefert sein, die den emanzipatorischen Auftrag einer unterstützten Selbstbestimmung in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht realisieren können und werden.

Andrea Wieland

Vorsitzende des CBP-Fachbeirats „Hilfen für sinnesbehinderte Menschen“

Kontakt: andrea.wieland@caritas-koeln.de

Wille und Wohl des betreuten Menschen

Was eine betreute Person will, steht im Mittelpunkt des Betreuungshandelns. Aber nicht immer ist ihr Wille vereinbar mit ihrem Wohl – eine Gratwanderung ist oftmals gefragt.

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“ (BGB § 1901,2) Der Gesetzgeber macht mit diesem Wortlaut klar, dass der betreute Mensch die Zielrichtung des Handelns vorgibt.

Fallbeispiel 1: Die Mutter einer Betreuten verstirbt. Die Verstorbene war Miteigentümerin eines Hauses. Die kinderlose Betreute, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritt, wurde damit zur Erbin. Sie berichtete, dass man in der Familie schon lange abgesprochen habe, dass ein Bruder, der bereits Miteigentümer des Hauses sei und sich um die Mutter gekümmert habe, die Mutter allein beerben solle. Sie habe dieser Absprache zugestimmt und empfinde diese als in Ordnung. Der Familienfriede sei ihr zudem wichtiger als ein mögliches Erbe. Die Betreuerin weist auf die Folgen hin, wenn die Betreute das Erbe nicht antritt. Desweiteren beschreibt sie die Wege, die die Betreute gehen muss, wenn sie das Erbe nicht antreten will. Die Betreute schlägt beim Nachlassgericht das Erbe rechtskräftig aus.

Da die Betreute geschäftsfähig ist, kann und soll sie diese Entscheidung selbstständig treffen. Die Betreuerin darf Entscheidungen nur treffen, wenn die Betroffene hierzu selbst nicht in der Lage ist. Eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, ist zudem eine hochpersönliche Entscheidung.

„Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. ... Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies nicht dessen Wohl zuwiderläuft.“ (BGB § 1901,3) Hiermit macht der Gesetzgeber nochmals deutlich, dass die Betreuenden den Wünschen der Betreuten zu entsprechen haben. Mit der Formulierung „...sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft“ nimmt er gleichzeitig eine Einschränkung vor: Sollten die Betreuten die Folgen ihrer Handlung nicht erkennen, können und müssen die Betreuenden die Entscheidungen stellvertretend für sie

treffen. Weiter legt der Gesetzgeber fest, dass Entscheidungen mit den Betreuten, wenn möglich, zu beraten und zu besprechen sind.

Fallbeispiel 2: Der Vater einer behinderten Betreuten verstarb. Sie wurde Erbin. Das Erbe umfasste sowohl ein Haus als auch Schulden. Der Wert des Hauses überstieg die Forderungen deutlich. Der Verstorbene, der selbst betreut worden war, hatte kurz vor seinem Tod ein Testament verfasst, das allein einen Bekannten der Betreuten begünstigte. Sie hatte ihn in einer Tageseinrichtung für Wohnungslose kennengelernt. Der Bekannte versprach dem Vater, er werde das Haus für die betreute Tochter renovieren und erhalten. Da offensichtlich war, dass die Betreute und auch der Vater übervorteilt werden sollten, klagte die Betreuerin gegen das Testament, da der Vater zum Zeitpunkt der Testamentserstellung nachweislich zu einer Willenserklärung nicht mehr in der Lage war. Die Betreute erklärte gegenüber der Betreuerin und dem Gericht immer wieder, dass sie nicht wolle, dass gegen das Testament geklagt werde. Sie wolle, dass ihr Bekannter das Haus des Vaters bekomme. Die Betreute selbst konnte nicht erkennen, dass sie übervorteilt werden sollte. Deshalb war die Betreuerin verpflichtet – auch gegen den erklärten Willen –, gegen das Testament zu klagen, weil der Wunsch der Betreuten – der Bekannte solle das Haus erben – ihrem Wohl zuwiderlaufen würde. Die Betreute konnte die Folgen ihrer Handlung nicht absehen.

Nachdem das Testament für ungültig erklärt worden und der Bekannte in den Gerichtsprozessen unterlegen war, unterhielt er zur Betreuten keine weiteren Kontakte mehr.

Obschon die Betreute die Folgen ihrer Handlungen nicht erkennen konnte, wurde von der Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts abgesehen. Die Gerichtsverfahren wurden von der Betreuerin geführt, deshalb konnte die Betreute sie nicht zurücknehmen. Ein Einwilligungsvorbehalt war nicht notwendig. Für die Betreute hätte ein solcher Vorbehalt zur Folge gehabt, ihr Geld nicht mehr selbstständig von der Bank abheben zu können. Dies war jedoch für sie sehr wichtig und Ausdruck ihrer Selbstständigkeit.

Nicht immer können Betreute ihren Willen äußern, etwa weil sie von Geburt an schwerstbehindert sind. Hier ist es sehr schwer und

teilweise kaum möglich, einen (mutmaßlichen) Willen zu ermitteln. Können Betreute ihren Willen nicht mehr oder vorübergehend nicht äußern – etwa aufgrund einer Erkrankung oder später erworbenen Behinderung –, muss der mutmaßliche Wille ermittelt werden. In diesen Situationen gilt es zu ergründen, wie die Betroffenen sich in der Vergangenheit zu bestimmten Themen geäußert und verhalten haben. Es ist zu prüfen, ob hieraus ein mutmaßlicher Wille abzuleiten ist.

Die Willensbildung ist nicht von der Geschäftsfähigkeit abhängig – sie darf „unvernünftig“ sein

Fallbeispiel 3: Eine 80-jährige an Demenz erkrankte Betreute hatte Brustkrebs – nach Aussage ihrer Ärzte durch eine Operation heilbar. Die Betreute verweigerte die Operation. Gründe dafür benannte sie nicht. Im Gespräch mit den Angehörigen wurde deutlich, dass die Betreute in ihrem Leben Ärztinnen und Ärzte so gut wie nie aufgesucht hatte. Auf die Frage, was denn passiere, wenn sie nicht operiert werde, sagte sie: „Ich werde sterben.“ Mit dieser Aussage machte sie deutlich, dass sie die Tragweite ihrer Entscheidung erkennen konnte. Die Operation erfolgte nicht. Die Betreute lebte fünf weitere Jahre nahezu beschwerdefrei mit dem Karzinom.

Der Wille oder auch der mutmaßliche Wille ist nicht zwingend vernünftig. Er darf unvernünftig sein. Er muss aber dem Wohl der Betreuten dienen. Dies scheint sich auf den ersten Blick zu widersprechen. Beziehen wir aber in unsere Überlegungen ein, dass der Mensch täglich Entscheidungen trifft, die von außen betrachtet unvernünftig sind, löst sich der vermeintliche Widerspruch auf.

Bezüglich des Wohls der Betreuten gibt der Gesetzgeber vor, dass die Betreuten auch die Möglichkeit haben müssen, ihr Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach ihren Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Weiter äußert er sich nicht bezüglich ihres Wohles. Dies ist auch kaum möglich, weil das Wohl eines Menschen nur individuell betrachtet werden kann und für jeden Menschen individuell ergründet werden muss.

In aller Regel werden die Betreuenden zunächst versuchen, über das Gespräch den Willen zu ermitteln. Nicht immer jedoch können betreute Menschen ihren Willen im Gespräch äußern, weil sie kognitiv oder auch emotional überfordert sind. Hier ist ihr Verhalten mit einzubeziehen. Gibt es Dinge und Situationen, die die Betreute vermeidet oder bevorzugt? Zu berücksichtigen ist, dass in Entscheidungsprozessen neben Sachargumenten auch Emotionen eine wichtige Bedeutung zukommt. Hierbei ist die Reaktion der Betreuten zu berücksichtigen: Reagiert sie stark emotional auf Personen und Situationen? Es ist zu prüfen, ob dies im Kontext einer Willenserklärung Berücksichtigung finden muss.

Fallbeispiel 4: Eine langjährige Betreute, die in einer Behinderteneinrichtung wohnte, erlebte in ihrem Umfeld, dass alle ihr wichtigen Personen eine neue Betreuung bekamen. So wünschte sie für sich auch einen

Betreuungswechsel. Da es zunächst keinen greifbaren Grund für diesen Wunsch gab, versuchten die Betreuerin und auch eine Vertreterin der Heimeinrichtung mit der Betreuten den Wunsch zu besprechen. In diesen Gesprächsversuchen äußerte die Betreute sich nicht, suchte vielmehr im Raum einen Platz, der möglichst weit weg von der Betreuerin war. Sie machte mit ihrem Verhalten klar, dass sie einen Betreuungswechsel wünschte. In der Anhörung zum Betreuungswechsel sagte die Betreute, dass sie den Betreuungswechsel wünsche und sie sich gleichzeitig der bisherigen Betreuerin in „ewiger Freundschaft“ verbunden fühle. Der Wunsch nach einem Betreuungswechsel und der Bekundung der „ewigen Freundschaft“ scheint zunächst widersinnig zu sein. Möglicherweise war der Betreuungswechsel für die Betreute die einzige Möglichkeit, in ihrem Leben etwas Neues und vielleicht auch etwas Aufregendes geschehen zu lassen. Die Motivation bleibt offen.

Willensbildung kann in ein Spannungsfeld führen

Ein Spannungsfeld wird deutlich, wenn Betreute mit formulierten oder nonverbal ausgedrückten Wünschen an ihr Umfeld beziehungsweise an die Betreuung herantreten. Schwierig wird es wie in Fallbeispiel 2, wenn der Wunsch der Betreuten nicht mit ihrem Wohl vereinbar ist. Es kommt unweigerlich zu Konflikten, die gegebenenfalls einen Betreuerwechsel notwendig machen.

Festzuhalten ist: Der Wille des betreuten Menschen steht im Zentrum der Betreuungsarbeit. Dieser Wille ist gleichwohl einzubetten in Regeln, Hausordnungen und auch in Verträge.

Fallbeispiel 5: Eine Heimleitung bat um Unterstützung, weil ein betreuter Bewohner sein Zimmer, das er allein bewohnte, aus Sicht der Einrichtung nicht ausreichend reinigte und die Reinigung nicht zuließ. Der Betreute verfügte über einen Heimvertrag, in dem ihm ein bestimmtes Zimmer vermietet worden war.

Der Wunsch der Heimleitung, die auch eine Beschwerde der Heimaufsicht fürchtete, war nachvollziehbar. Da das Zimmer jedoch keine Gefährdung (zum Beispiel durch Ungeziefer) für andere bedeutete, war außer dem Gespräch keine Maßnahme seitens der Betreuerin möglich beziehungsweise angezeigt. Somit drohte der betreute Bewohner zu verwahrlosen. Dies konnte über das Betreuungsrecht nicht verhindert werden. Weil der Betreute jedoch auch andere Regeln der Heimeinrichtung verletzte, musste er später die Einrichtung verlassen.

Zusammengefasst lässt sich die Rolle der rechtlichen Betreuung so beschreiben: Die Betreuenden beraten und unterstützen dabei, den Willen der betreuten Personen herauszufinden und zu verwirklichen. Erst wenn betreute Personen selbst nicht mehr entscheiden können, darf und muss ihre Betreuung zum „Bestimmer“ werden.

Annegret Burke

Sozialdienst katholischer Frauen Hannover

Kontakt: burke@skf-hannover.de

Grenzerfahrung der Betreuungswirksamkeit

Für das Wohl der betreuten Person ist es hilfreich, wenn Einrichtung und Betreuende an einem Strang ziehen. Denn die Hürden, Teilhaberechte durchzusetzen, können sehr hoch sein.

Der Grad der Teilhabemöglichkeiten hängt wesentlich davon ab, inwieweit es gelingt, Barrieren zu überwinden. Recht(e) haben und Recht bekommen sind dabei, wie eine Volksweisheit lehrt, zwei verschiedene Dinge. Es geht in der nachfolgenden Falldarstellung um einen Rollstuhlfahrer, der auf dem hügeligen Gelände der Stiftung Haus Lindenhof mit eigener Armkraft nicht mehr überall hinkommt. Sie zeigt auf, dass selbst ein guter Betreuer es auch mit großer Unterstützung womöglich nicht schafft, Rechte durchzusetzen.

Für Herrn K. ist seine Immobilität und das Angewiesensein auf einen Rollstuhl eine wesentliche Barriere. Erschwerend kommt hinzu, dass das Gelände im direkten Umfeld seiner Wohnung erhebliche Steigungen aufweist. Der spezielle Hilfebedarf ergibt sich in diesem Fall daraus, dass nicht nur er selbst, sondern auch seine Hilfspersonen seinen Rollstuhl nicht schieben können. Die Menschen, die ihn bei seinem Wunsch und seinem Recht auf Teilhabe unterstützen, geraten ob der topografischen Gegebenheiten selbst an ihre Grenzen.

Bild DCV/KNA, Harald Oppitz



Zur Lösung des Problems gibt es eine elektrische Schiebehilfe, als Hilfsmittel beantragt vom Betreuer beziehungsweise gesetzlichen Vertreter. Sämtliche Ärzte und Kostenträger der Sozialhilfe hatten das befürwortet. Die Krankenkasse jedoch verweigert standhaft die Zahlung von circa 2500 Euro. Sie sei nicht zuständig, da sich das Grundbedürfnis nach Mobilität nur auf die Wohnung und das unmittelbare Umfeld beziehe. Auf die konkreten Wohnverhältnisse des Versicherten komme es dabei nicht an, vielmehr sei ein an durchschnittlichen Wohn- und Lebensverhältnissen orientierter Maßstab zugrunde zu legen.

Ein Widerspruch ist erfolglos geblieben. Die Ablehnungsaktivität seitens der Kasse hat mit Sicherheit bereits ein Vielfaches des Wertes des Hilfsmittels gekostet.

Rückendeckung für juristische Klärung

An diesem Punkt entschließt sich die Stiftung Haus Lindenhof, Herrn K. beziehungsweise seinen gesetzlichen Betreuer bei einer Klage zu unterstützen. Schließlich leben in der Einrichtung noch mehr Menschen, die ein ähnliches Problem haben. Die Stiftung erhofft sich daher eine grundsätzliche Klärung. Sie finanziert von Anfang an den Anwalt aus einer Spitzensozietät.

Fast fünf Jahre nach dem Antrag ist immer noch keine Entscheidung getroffen. Gutachten bezüglich des Gesundheitszustands der Angehörigen wurden eingeholt, mit dem örtlichen Kostenträger wurde geklärt, ob nicht eher dieser für die Kostenübernahme zuständig sei, über detaillierte Tagesabläufe wurde festgestellt, ob denn ein Wunsch nach Teilhabe überhaupt besteht – und vieles mehr.

Ohne die ideelle und die finanzielle Unterstützung und die Beratung durch die Fachleute der Stiftung Haus Lindenhof und der Kanzlei wäre es für den gesetzlichen Betreuer nicht möglich gewesen, die Rechte des Betroffenen zu wahren. In dem Dschungel von Antrag, Bescheid und Gutachten findet sich niemand leicht zurecht. Im August 2020 hat das Gericht der Klage stattgegeben und die Krankenkasse zur Kostenübernahme verpflichtet.

Martin Hahn, Jürgen Kunze

Stiftung Haus Lindenhof

Kontakt: martin.hahn@haus-lindenhof.de

Das Mobilitätsbedürfnis endet nicht an der Wohnungstür:
Braucht es für diese Einsicht Gerichte?

Fünf Jahre „Lebenszeichen für den Alltag“

Seit fünf Jahren gibt es die „Lebenszeichen“ in Leichter Sprache dank einer Kooperation von CBP, BeB (Bundesverband evangelischer Behindertenhilfe), St. Augustinus Behindertenhilfe Neuss und dem Bistum Limburg. In diesen fünf Jahren hat sich eine große Themenvielfalt entwickelt:

Über 50 Lebenszeichen für den Alltag zu verschiedensten Themen

- ♦ Jahreskreis: Advent, Weihnachten, Heilige Drei Könige, Ostern, Emmaus ...
 - ♦ Heilige und bedeutende Personen im Glauben: Maria, Elisabeth, Nikolaus, St. Martin, Augustinus, Katharina Kasper, Georg, Edith Stein, Martin Luther ...
 - ♦ Anlassbezogen: Dank, Hoffnung, Freude, Segen, Tanzen, Ruhe ...
- Über 300.000 gedruckte Lebenszeichen sind zurzeit im Umlauf. Sie werden bei Impulsen, Gottesdiensten, Exerzitien, zum persönlichen Gebet oder als Grußkarten mit einem Einleger genutzt. Einige Lebenszeichen sind bereits in der dritten Auflage.

CDs mit Lebensliedern

Auf vier CDs gibt es Lieder zu den Lebenszeichen. Zusätzlich zur gesungenen Form gibt es die Lieder als Playback (instrumental zum Mitsingen). Sie sind damit ein ergänzendes Material zu den gedruckten Lebenszeichen. Entstanden sind bisher „Lebenslieder einfach singen“, „Lebenslieder von morgens bis abends“, „Lebenslieder in Zeiten von Abschied und Trost, Trauer und Hoffnung“, „Lebenslieder im Advent und in der Weihnachtszeit“.

Themenmappen zur Vertiefung

- ♦ Mappe „Lebenszeichen in Zeiten von Abschied und Tod, Trauer und Hoffnung“:
Diese Themenmappe wurde anlässlich der Corona-Krise und der damit verbundenen Herausforderung für eine gelingende Trauerbegleitung erstellt. Die Mappe war schon nach kürzester Zeit vergriffen und ist jetzt in der zweiten Auflage verfügbar.
- ♦ Mappe „Lebenszeichen im Advent und in der Weihnachtszeit“:
Diese Themenmappe erschien im Herbst 2020, sie schlägt einen Bogen vom 1. Advent bis zum Fest der Heiligen Drei Könige.

In Bearbeitung sind zwei weitere Themenmappen: „Heilige und bedeutende Personen im Glauben“ sowie „Traumreisen“. Sie sollen im Frühjahr 2021 erscheinen.

Alle Themenmappen beinhalten neben einer Umschlagmappe eine CD mit Liedern in gesungener Form und als Playback, ein Begleitheft mit wichtigen Hinweisen zum praktischen Einsatz der Lebenszeichen und die einzelnen Lebenszeichen zum jeweiligen Thema der Mappe.



Bild Lebenszeichen

Bald wieder besonders gefragt: die Themenmappe „Lebenszeichen im Advent und in der Weihnachtszeit“.

Internetseite für Downloads und Bestellungen

Auf der Internetseite www.lebenszeichen.bistumlimburg.de stehen alle Lebenszeichen zum Download bereit. Außerdem gibt es Hörbeispiele zum Playback oder zu eingesungenen Versionen der Lieder. Die Rubrik Zusatzhinweise enthält Gottesdienste, Exerzitienvorschläge und vieles mehr.

Aktive Einbindung von Menschen mit Behinderung

Die Behindertenhilfe der St. Augustinus Gruppe hat den Vertrieb der Lebenszeichen übernommen. Menschen mit Behinderung nehmen hierbei in einem Beschäftigungsprojekt Bestellungen auf, stellen Rechnungen und versenden die bestellten Materialien. Darüber hinaus wurden Menschen mit Behinderung zu „Prüfer(inne)n Leichte Sprache“ ausgebildet. Sie überprüfen alle Lebenszeichen auf Verständlichkeit und richtige Schreibweise gemäß dem Europäischen Regelwerk Leichte Sprache.

Buch für Gottesdienste in Leichter Sprache

Insgesamt 16 Gottesdienst-Vorlagen sind im Buch „Lebenszeichen – Gottesdienste, Gebete und Katechesen in Leichter Sprache“ enthalten. Die Feste im Jahreskreis und einzelne Lebensthemen wie Feiern, Frieden, Trauer und Segen erhalten einen neuen Zugang durch einfache Symbole, einfühlsame Lieder und Texte in Leichter Sprache. Die einzelnen Elemente lassen sich darüber hinaus gut für die Katechese oder als Bausteine verwenden. Jedem Gottesdienst vorangestellt sind Kurzinfos zum Thema, die benötigten Materialien sowie Angaben zur Dauer und zur Methode. Der inklusive Ansatz des Buches lädt alle Menschen zum Mitfeiern und Mitwirken ein.

Barbara Seehase

St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH

Kontakt: b.seehase@ak-neuss.de

Jochen Straub

Bistum Limburg

Kontakt: j.straub@bistumlimburg.de

Bild Christophorus-Werk Lingen



Die Bundestagsabgeordneten Dr. Daniela De Ridder (SPD, 2. v. li.) und Albert Stegemann (CDU, 2. v. re.) mit Georg Kruse (Geschäftsführer Christophorus-Werk, re.), Helge Sonnenberg (Projektleiter „Gelingende Kommunikation“ im Christophorus-Werk, Mitte) sowie Heinfred Tippelt (Leiter Bereich Entwicklung und Bildung im Christophorus-Werk).

Sensibilisierung für „Gelingende Kommunikation“

Menschen mit kommunikativen Beeinträchtigungen fällt es oft schwer, am gesellschaftlichen und alltäglichen Leben teilzuhaben. Sie benötigen dafür besondere Unterstützungsformen – und diese Möglichkeiten haben sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Das Christophorus-Werk in Lingen zeigte den Bundestagsabgeordneten Daniela De Ridder (SPD) und Albert Stegemann (CDU) Anfang September 2020 die Art und Vielfalt der Hilfsmittel zur „Gelingenden Kommunikation“: Piktogramme, Sprachcomputer und Kommunikationstafeln.

„Gelingende Kommunikation“ ist das bisher größte von Aktion Mensch finanzierte Projekt, organisiert durch den Verbund „Die Viel-

falter – Experten für Teilhabe“. Dazu gehören acht Träger der Behindertenhilfe, so auch das Christophorus-Werk. Das Projekt entwickelt konkrete Hilfen, damit alle Menschen trotz kommunikativer Einschränkungen am Leben der Gesellschaft teilhaben können.

Der Besuch der beiden Abgeordneten soll zur gesellschaftlichen Sensibilisierung für dieses Thema beitragen, so dass Unternehmen, Behörden und Krankenhäuser ihre Beschäftigten zukünftig schulen lassen. Nicht nur Gebärdensprache und Hilfsmittel, auch die einfache und die Leichte Sprache sollten in der Gesellschaft selbstverständlich werden. Die Unterstützung der beiden Abgeordneten für dieses Anliegen ist dem Projekt nun sicher.

Menschen im Verband

Ein leises Adieu an einen Wegbereiter: Hubert Soyer

Hubert Soyer ist in den Ruhestand getreten. Ruhestand? Geht das überhaupt für jemanden wie Hubert Soyer, der über lange Jahre die Behindertenhilfe zu vielen Themen geprägt hat? Nach über 25 Jahren an der Spitze einer großen Einrichtung der Regens-Wagner-Stiftung in Bayern geht Hubert Soyer nicht wirklich in den Ruhestand, sondern in eine neue Lebensphase, in der er sich mit neuen Freiheiten weiterhin der Begleitung von Menschen mit Prader-Willi-Syndrom

widmen wird. Er wird dies in Deutschland tun, aber auch weltweit. Und das wird nur eine Aufgabe unter vielen anderen sein, die Hubert Soyer weiterverfolgt.

Wie wenige andere hat Hubert Soyer eine Führungskraft in der Behindertenhilfe repräsentiert, die einerseits ein großes Unternehmen leiten kann und



andererseits dazu nie einen Widerspruch mit seiner anwaltschaftlichen Rolle im Kampf für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gesehen hat. Er war unermüdlich im Finden von Lösungen, im Weitergehen von neuen Entwicklungen und im Annehmen von Herausforderungen. Sein Wort gilt viel in Fachkreisen, aber auch in den Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Hubert Soyer hat seinen Mitarbeiter(inne)n Mut gemacht, Behindertenhilfe als Selbsterkenntnis zu erfahren. Dort in Absberg, wo er so lange eine Entwicklung geprägt hat, wo er Angebote für Prader-Willi-Syndrom-Betroffene und Schädel-Hirn-Trauma-Patient(inn)en in höchster Qualität und Menschlichkeit entwickelt hat, gab es kaum eine/n Mitarbeitende(n), die oder der von dort weg wollte. Es war einfach zu spannend, von und mit Hubert Soyer zu lernen.

Auch der CBP hat Hubert Soyer viel zu verdanken und hat viel von ihm gelernt. Er ist einer der starken Motoren gewesen, der den Caritas-Trägern Schwung gab und Mut machte, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Chance zu nutzen. In der Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes trat er konsequent für Teilhabeleistungen ein, die sich am Bedarf der Menschen orientieren müssen und nicht an Budgetvorgaben der Haushalte.

Über zwei Amtsperioden war Hubert Soyer stellvertretender Bundesvorsitzender des CBP. In dieser Funktion gelang es immer wieder, den Verband zu einen und zu fokussieren. Als „Humanist und Weitergebildeter“ wusste er und sagte es auch allen, dass es viele Wege nach Rom gibt und keiner falsch sein muss. Er entdeckte in allen Wegen die Schönheiten und die Erfolge und lobte diese.

Es passt zu Hubert Soyer und seinem Lebensmittelpunkt Schambach bei Treuchtlingen, dass er dort mit vielen fleißigen Bienenvölkern lebt. Der schwedische Philosoph und Schriftsteller Lars Gustafsson hat in seinem Buch über einen Bienenzüchter folgenden Gedanken aufgeschrieben, der auch auf den Bienenzüchter und Menschenfreund Hubert Soyer passt: „Das Paradies? Das habe ich kürzlich alles erlebt. ... Wir fangen noch einmal an. Wir geben nicht auf.“ Bienen geben nie auf. Auch Hubert Soyer nicht.

Der CBP dankt Hubert Soyer für sein großes Engagement und seine Verbundenheit und wünscht ihm für sein neues Unterwegssein Gottes weiten Segen. Danke, Hubert!

Dr. Thorsten Hinz

St. Franziskus Heiligenbronn

Kontakt: thorsten.hinz@stiftung-st-franziskus.de

Ein mutiger Vordenker geht von Bord

Vorstandsvorsitzender **Karl-Heinz Vogt** geht nach 52 Berufsjahren in den Caritas Wohn- und Werkstätten im Erzbistum Paderborn e.V. (CWW) in den Ruhestand. Der CWW ist einer der größten Caritas-träger in Westfalen mit rund 2600 Mitarbeiter(inne)n.

Die erste Hälfte seiner Berufsjahre war Karl-Heinz Vogt zunächst als Kommunalbeamter, später dann in verschiedenen Leitungsfunk-

tionen der Behinderten- und der Altenhilfe tätig. Zuletzt wirkte er als Vorstandsvorsitzender des Caritas Wohnen- und Werkstätten e.V. im Erzbistum Paderborn mit Sitz in Paderborn sowie als Geschäftsführer der Caritas Wohnen im Erzbistum Paderborn gGmbH.

Neben seiner humanistisch-christlichen Grundhaltung war und ist eine wesentliche Antriebskraft in ihm die Überzeugung, dass jeder Mensch – unabhängig von der Schwere seiner Behinderung oder Beeinträchtigung – die gleichen Chancen verdient wie alle Menschen. Eingliederungshilfe war dementsprechend für ihn, schon lange bevor das Bundesteilhabegesetz entstand, das Unterstützen beim Recht auf gleichberechtigte Teilhabe.

In seinen verschiedenen beruflichen Funktionen wie auch innerhalb des CBP setzte Karl-Heinz Vogt sich für dieses Grundziel ein. Er tat dies als Sozialunternehmer, der immer wieder neugierig war auf neue Entwicklungen. Der CWW ist nicht umsonst ein Vorreiter unter den Caritas-Trägern bei der digitalen Teilhabe! Karl-Heinz Vogt tat dies aber auch immer als kluger Verhandlungsstrategie, der im Interesse der Menschen mit Beeinträchtigungen und der Mitarbeiter(innen) die Leistungsträger zum Schwitzen bringen konnte. Mit hoher Kompetenz ist es ihm in den vielen Berufsjahren gelungen, institutionelle und funktionelle Arbeitsabläufe im CWW abzusichern und Strategieentwicklung, Netzwerkbildung und unternehmerisches Denken anzuregen.

Dass Karl-Heinz Vogt auch ganz buchstäblich – im Sport – ein beharrlicher und starker Dauerläufer ist, überrascht da nicht. Gegenüber der Kommunal-, der Landes- und der Bundespolitik für die Arbeit in der Sozialwirtschaft mit Herz und Leidenschaft zu werben, hat er als eine kontinuierliche Kernaufgabe seines Schaffens betrachtet. So war er im CBP immer dann zur Stelle, wenn es um Fragen politischer oder unternehmerischer Ausrichtung ging.

Für den Übergang in den „Un-Ruhestand“ wünschen wir Karl-Heinz Vogt alles Gute und Gottes Segen und danken ihm für seinen großen Einsatz im Dienst der Menschen mit Behinderungen.

Janina Bessenich, Thorsten Hinz



Verabschiedung von Reinhard Mehringer

Über 24 Jahre war **Reinhard Mehringer** Gesamtleiter des Pater-Rupert-Mayer-Zentrums bei der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. Einige Meilensteine konnte er in diesen zwei Dutzend Jahren setzen, zum Beispiel den Neubau eines Internats und eines Kinderhauses. Auch im Ausland war Reinhard Mehringer aktiv: Er pflegte den Kontakt zu Partnereinrichtungen in Ungarn und Tschechien und engagierte sich für das Centre St. Joseph in Gonaïves auf Haiti. »

Bild Pater-Rupert-Mayer-Zentrum



Reinhard Mehringer im Interview mit Anna Mollel

Sein Wirken über Ländergrenzen hinweg zeigte er auch im CBP, so nahm er an der Fachreise nach Tansania teil und begleitete den Besuch von Weltkinderpreis-Trägerin Anna Mollel aus Tansania in Regensburg. Darüber hinaus war er langjähriges Mitglied im Fachbeirat Hilfen für körperbehinderte Menschen und wirkte maßgeblich am CBP-Congress 2008 mit. 2016 verlieh ihm der CBP das Emmaus-Relief für besondere Dienste im Verband.

Wertschätzung, das Menschliche und Herzliche, standen bei Reinhard Mehringer an erster Stelle. Der CBP dankt ihm für seine große Unterstützung über die ganzen Jahre und wünscht ihm alles Gute und Gottes Segen für den nächsten Lebensabschnitt. **kt**

Steffen Hensel im Ruhestand



Seit 1978 war **Steffen Hensel** in der frankfurter werkgemeinschaft verantwortlich für Aufbau und Etablierung unterschiedlicher gemeindepsychiatrischer Angebote und Hilfen. Die frankfurter werkgemeinschaft ist einer der wichtigen Wegbereiter gemeindepsychiatrischer Angebote und Hilfen in der deutschen Caritas.

Im Rückblick auf ein erfülltes Berufsleben waren es für Steffen Hensel immer die Begegnungen und Impulse während seiner 40-jährigen Mitarbeit in fachverbandlichen Gremien

der Caritas, die ihn inspiriert und motiviert haben. Aus verbandlicher Sicht prägend war vor allem die Zeit, in der Steffen Hensel als Vorsitzender den bis dahin eigenständigen Fachverband „Psychiatrie in der Caritas“ in den CBP geführt hat. Die offizielle Fusion mit dem CBP fand 2006 statt.

Innerhalb des CBP wurde der Fachbeirat Psychiatrie eine wichtige Stimme. Gerade im Hinblick auf Fragen der Selbstbestimmung und der personenzentrierten Lebensentwürfe war der Fachbeirat durchaus auch den mehr durch die Behindertenhilfe geprägten Gremien einen Schritt voraus. Steffen Hensel war von daher auch einer der ersten im CBP, die die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung als eine große Chance für die Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen begrüßten.

Der CBP dankt Steffen Hensel für die jahrzehntelange Unterstützung und Begleitung und seinen unermüdlichen Einsatz für Menschenwürde und Freiheitsrechte.

Janina Bessenich

Nachruf auf den Moraltheologen Eberhard Schockenhoff

Am 18. Juli 2020 ist **Eberhard Schockenhoff** mit 67 Jahren an den Folgen eines Unfalls gestorben. Von 1994 bis zu seinem Tod lehrte er als Professor für Moraltheologie an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br.

Eberhard Schockenhoff war ein anerkannter Experte zu bioethischen Fragestellungen. Lange war er Mitglied im Nationalen beziehungsweise im Deutschen Ethikrat, zeitweise auch als dessen stellvertretender Vorsitzender.

Zuletzt wirkte Eberhard Schockenhoff im Synodalen Weg im Forum Sexualmoral mit. Er kritisierte immer wieder das Verhältnis der katholischen Kirche zu Homosexuellen oder warb dafür, dass Katholik(inn)en, die nach einer Scheidung wieder heiraten, nicht von der Kommunion ausgeschlossen werden dürfen.

Die Themen der Behindertenhilfe und Psychiatrie waren Eberhard Schockenhoff immer wichtig, und es gab wichtige Begegnungen zwischen ihm und einzelnen CBP-Mitgliedern. Für Eberhard Schockenhoff gehörten Krankheiten oder Behinderungen zu den Grunderfahrungen der menschlichen Existenz, die vor allem die Bedeutung des sozialen Miteinanders und Füreinander-Daseins zeigen und lehren. Für Eberhard Schockenhoff stellte deshalb die aktive Sterbehilfe eine Kapitulation vor der anspruchsvollen Aufgabe der Sterbebegleitung dar. Aus seiner Sicht wird durch die Legalisierung der Sterbehilfe die Suche nach Alternativen für eine gute Sterbebegleitung und palliative Hilfen unzulässig zurückgedrängt.

Der CBP wünscht Eberhard Schockenhoff den Frieden des Herrn über Leben, Sterben und Ewigkeit.

Janina Bessenich



Medientipps

Profilentwicklung für Betreuungsvereine

Die „Arbeitsgruppe Profilentwicklung“ der Bundeskonferenz der BtG-Fachreferent(inn)en hat 2017 bis 2019 zum Leistungsprofil der Betreuungsvereine und zur möglichen und nötigen Weiterentwicklung der Vereine gearbeitet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einer Handreichung mit Bausteinen zur Profilentwicklung von Betreuungsvereinen festgehalten. Kostenloser Download: <https://betreuungsvereine-in-aktion.de/Downloads/arbeitshilfen>



Im Rolli auf der Route 66

Der Verein „Junge Medien Thüringen“ hat Simon aus Erfurt auf seiner vierwöchigen Reise durch die USA begleitet. Aufgrund der Muskeldystrophie Duchenne ist er auf den Rollstuhl angewiesen und plante drei Jahre lang selbstbestimmt seine Traumreise, die unter anderem durch Spenden ermöglicht wurde. Der Film „Summer of Simon“ ist auf der Plattform Vimeo zu sehen. Die Einnahmen kommen auch dem Verein „Junge Medien Erfurt“ zugute, in dem sich Simon und seine Mitstreiter

(innen) für inkludierende Medienprojekte engagieren (<https://vimeo.com/ondemand/thesummerofsimon>).

Präventionsprogramm zu sexuellem Missbrauch



„Was tun gegen sexuellen Missbrauch? Ben und Stella wissen Bescheid!“ ist ein Präventionsprogramm der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. Auf www.benundstella.de wird in einfacher Sprache erklärt, was sexueller Missbrauch ist

und was betroffene Kinder und Jugendliche tun können. Auch Broschüren sind hier herunterladen oder als Printversion bestellbar.

Kochbuch in einfacher Sprache

Die „Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderung“ der Caritas München haben ein Kochbuch in einfacher Sprache veröffentlicht. Durch detaillierte Angaben mit kurzen Sätzen und vielen Bildern können auch ungeübte Köchinnen und Köche Schritt für Schritt lernen, selbstständig und abwechslungsreich zu kochen. Abkürzungen und Fachbegriffe sind verständlich erklärt. Das Buch enthält Anleitungen für Salate, Suppen, Hauptgerichte und Nachspeisen. Es kann für 15 Euro pro Exemplar per E-Mail (oba@caritasmuenchen.de) bestellt werden.

CBP-Kalender

5. BTHG-Fachtag 2020: Teilhabeleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

11. November 2020, Frankfurt am Main

» Leitungs- und Fachkräfte

CBP-Mitgliederversammlung 2020

19./20. November 2020, Berlin

» CBP-Mitglieder

2. BTHG-Fachtag 2020: Leistungen für Kinder und Jugendliche nach dem BTHG

Versoben auf den 10. Dezember 2020, Frankfurt am Main

» Leitungs- und Fachkräfte

1. BTHG-Fachtag 2021

23. Februar 2021, Frankfurt am Main

» Leitungs- und Fachkräfte

Josefs-Empfang

23. März 2021, Berlin

» CBP-Mitglieder und externe Gäste

2. BTHG-Fachtag 2021

27. April 2021, Frankfurt am Main

» Leitungs- und Fachkräfte

Angehörigentag des Beirats der Angehörigen im CBP

8. Mai 2021, Essen

» Angehörige und Betreuende

3. BTHG-Fachtag 2021

10. Juni 2021, Frankfurt am Main

» Leitungs- und Fachkräfte

Angehörigentag des Beirats der Angehörigen im CBP

12. Juni 2021, Würzburg

» Angehörige und Betreuende

4. BTHG-Fachtag 2021

14. September 2021, Frankfurt am Main

» Leitungs- und Fachkräfte

NACHGEDACHT



Janina Bessenich
Geschäftsführerin und
Justiziarin des CBP
E-Mail: janina.
bessenich@caritas.de

Der Umgang mit Corona verstärkt Abgrenzungen und Ungleichheit

Zu Beginn der Pandemie sagte die Berliner Staatssekretärin Sawsan Chebli: „Es gibt keine Grenzen, Corona trifft uns alle gleich.“¹ Das stimmt nur bedingt. Das persönliche Infektionsrisiko ist durchaus unterschiedlich, das Virus trifft Menschen zum Beispiel in Abhängigkeit von ihrem Gesundheitszustand und ihren Wohnverhältnissen. Somit entstehen viele Grenzen in der Corona-Zeit. Trotz der Schengen-Verträge waren die Staatsgrenzen über drei Monate geschlossen. Und neue Abgrenzungen entstehen, weil die Landesregierungen in Corona-Schutzverordnungen nicht mehr zwischen den Menschen differenzieren, sondern zwischen „Haus halten“ und „Einrichtungen“.

Wer in der eigenen Wohnung lebt, musste keine absolute Ausgangssperre hinnehmen. Menschen in Einrichtungen dagegen hatten monatelang weitestgehende Ausgangsbeschränkungen, Einrichtungsschließungen und das Verbot von Kontakten zu außerhalb der Einrichtung Wohnenden zu ertragen. Bei der Verteilung von Schutzausrüstung wurden zu Beginn der Pandemie die Krankenhäuser bevorzugt. Viele Einrichtungen für Menschen mit Behinderung blieben zunächst ohne ausreichenden Schutz. Bund und Länder mobilisierten in der Corona-Krise über Nacht mehr als 1,5 Billionen Euro für direkte Finanzhilfen, Bürgschaften und Kredite. Abgewickelt über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), sind sie in erster Linie großen Unternehmen zugute gekommen. Die beschlossenen Schutzschirme stabilisieren bestimmte Sektoren wie Krankenhäuser und Pflegeheime. Für die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung hingegen sind die bisherigen Gesetze ungeeignet, um die entstandenen Mehraufwendungen zu ersetzen.

Während die Angestellten der Kostenträger sich geschützt im Homeoffice befanden, kämpften die Mitarbeiter(innen) in Wohneinrichtungen an vorderster Front mit dem Coronavirus.

Eine Corona-Prämie aus Bundesmitteln wurde nur Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen bewilligt – Mitarbeitende der Eingliederungshilfe gingen trotz ihres ebenfalls unermüdlichen Einsatzes für Menschen mit Behinderung leer aus. Die Pandemie beziehungsweise der Umgang mit ihr polarisiert die Gesellschaft, auch den Bereich der Eingliederungshilfe.

Für die Privatwirtschaft macht sich die Bundesregierung stark, doch die Belange der Sozialwirtschaft versteht sie nur bedingt. Gleichzeitig wird aber jetzt in der Pandemiezeit über die Zukunft der Sozialwirtschaft entschieden. Sichere Finanzierung aller Teilhabeleistungen, gerechter Lohn und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Eingliederungshilfe sind dringend erforderlich.

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass sich die Mitarbeitenden für Menschen mit Behinderung trotz fehlender Schutzausrüstung und trotz Ansteckungsgefahr mit großem Engagement eingesetzt haben. Gleichzeitig hat die Corona-Krise gezeigt, dass die Träger der Eingliederungshilfe erst jetzt langsam die Pandemiekosten prüfen und dann womöglich mit dem Rotstift vorgehen wollen. Es ist wie ein Schlag ins Gesicht, wenn die Bürokratie der Kostenträger den Einsatz der Fachkräfte für Menschen mit Behinderung in der Corona-Krise nicht sieht. In der mutmaßlichen Mitte der Pandemiezeit beginnt das große Ringen um die künftige Finanzierung der Eingliederungshilfe mit und trotz Corona. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers und der Träger der Eingliederungshilfe, besondere Regelungen zur Finanzierung der Leistungsanbieter zu treffen, damit diese weiterhin inklusive Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung bereitstellen können.

Janina Bessenich

Anmerkung

1. Interview vom 9. April 2020 im Deutschlandfunk Kultur, Download per Kurzlink: <https://bit.ly/336SX0d>

IMPRESSUM

www.cbpcaritas.de

Redaktion: Janina Bessenich (jb, verantwortlich), Kerstin Tote (kt), Annett Löwe (al), Tatjana Sorge (ts), Klemens Bögner
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin, E-Mail: cbp@caritas.de, Tel. 0 30/28 44 47-8 22, Fax: 0 30/28 44 47-8 28
Vertrieb: Bettina Weber, Lambertus-Verlag GmbH; Tel. 07 61/3 68 25-26, Fax: 3 68 25-33,
E-Mail: neue-caritas@lambertus.de
Titelfoto: KNA/Harald Oppitz
Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung.
Herausgegeben vom CBP e. V. in Freiburg

